

Gedanken zu den Schwerpunkten der Arbeit der Bausekretäre in den vergangenen zwanzig Jahren

Ein Geleitwort

Von Prof. Dr. Alfred Kuttler, Bundesrichter, Lausanne

Das 20-Jahr-Jubiläum einer Vereinigung, die es sich zum Ziel gesetzt hat, ihren Mitgliedern die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben, in deren Dienst sie stehen, durch die Förderung der kollegialen Beziehungen zu erleichtern, ist Anlass zur Besinnung auf die *Schwerpunkte der Arbeit*, welche die vergangenen Jahre ausgefüllt hat.

1. a) Die Gründung der Bausekretärenkonferenz fiel in die Zeit des allgemeinen wirtschaftlichen Wachstums, das mit einer aussergewöhnlich intensiven technischen Entwicklung verbunden war. Dies kommt auch in zahlreichen neuen Aufgaben zum Ausdruck, die vom Souverän – da sie die Kraft der Kantone überstiegen – dem Bund zugewiesen wurden, freilich – wie dies der Tradition unseres Bundesstaates entspricht – zur mehr oder weniger einlässlichen gesetzlichen Ordnung und zu deren Vollzug durch die Kantone oder durch Bund und Kantone gemeinsam. Von den seit 1950 angenommenen 47 *Teilrevisionen der Bundesverfassung* – mehr als die Hälfte der seit 1874 vorgenommenen Änderungen! – berühren wenigstens vierzehn unmittelbar den Tätigkeitsbereich der kantonalen und kommunalen Bauämter. Rufen wir uns diese kurz in Erinnerung:

b) Am 6. Dezember 1953 bestätigt die Annahme des – seither wieder geänderten – Art. 24quater über den *Gewässerschutz* den Willen, diese vordringliche Teilaufgabe des Umweltschutzes anzupacken. Der Energiebedarf, dessen schicksalhafte Tragweite für die Wirtschaft und damit für jeden Einzelnen uns heute deutlicher denn je bewusst ist, führt am 24. November 1957 zur Aufnahme von Art. 24quinquies über *Atomenergie und Strahlenschutz*. Die äusserst starke Zunahme des Motorfahrzeugbestandes und damit des Strassenverkehrs veranlasst am 6. Juli 1958 den Auftrag an den Bund, die Errichtung eines *Nationalstrassennetzes* sicherzustellen und auch den Ausbau des *Hauptstrassennetzes* vermehrt zu fördern (Art. 36bis, 36ter und 37). Die mit Rücksicht auf die technische Entwicklung verstärkte Notwendigkeit, angesichts der stets vorhandenen Gefahr bewaffneter Konflikte Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung zu treffen, auch solche baulicher Art, führt am 24. Mai 1959 zur Annahme von Art. 22bis über den *Zivilschutz*. Wiederum mit dem stets zunehmenden Energiebedarf steht Art. 26bis über *Rohrleitungs-*

anlagen – angenommen am 5. März 1961 – in Zusammenhang, während Art. 24sexies vom 27. Mai 1962 an eine Kehrseite des städtebaulichen Wachstums erinnert, an die Beeinträchtigung manch vertrauten Orts- und Landschaftsbildes, welche einen wirksameren *Natur- und Heimatschutz* erfordert.

Mit umfassenderer Zielsetzung soll schliesslich in Wahrung der freiheitlichen Grundordnung die *Raumplanung* die Entwicklung, soweit sie Boden beansprucht, in den Griff bekommen und die haushälterische Nutzung unseres begrenzten Lebensraumes sicherstellen, ein Auftrag, an dessen Erfüllung Gemeinden, Kantone und Bund schon seit Jahren intensiv arbeiten und die dem Bund im Rahmen der sogenannten *Bodenrechtsvorlage* am 14. Sept. 1969 erteilt wurde (Art. 22ter und 22quater). Der Artikel des Delegierten des Bundesrates für Raumplanung, *Marius Baschung*, ruft die Bedeutung dieses Auftrages nochmals eindrücklich in Erinnerung. Die im Interesse der Gesundheit der Jugend und der Bevölkerung im allgemeinen liegende *Förderung von Turnen und Sport* – Art. 27 quinquies vom 27. September 1970 – führt zur Verpflichtung der Baubehörden, für den Bau ausreichender Turn- und Sportanlagen zu sorgen. Schliesslich erinnert der mit grossem Mehr dem Bund am 6. Juni 1971 erteilte Auftrag, Vorschriften über den *Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt* zu erlassen, insbesondere Luftverunreinigung und Lärm zu bekämpfen – Art. 24septies –, wieder an die mit dem Wachstum im allgemeinen verbundenen Gefahren, während der am 5. März 1972 angenommene Art. 34sexies über Massnahmen zur *Förderung des Wohnungsbaues* mit der Unausgeglichenheit der Entwicklung zusammenhängt. Dessen Aufnahme in die Verfassung fällt bereits in eine Zeit, in der sich – fast schlagartig – eine Wende der Konjunktur abzeichnet, welche den erteilten Aufträgen zum Teil eine andere Zielrichtung gibt. Bevor dies auch in der Verfassung zum Ausdruck gelangt, beschäftigt nochmals die haushälterische Nutzung der Gewässer und das Energieproblem den Souverän; er stimmt am 7. Dezember 1975 der Neuformulierung der Art. 24bis und 24quater über die *Wasserwirtschaft* und die *Fortleitung und Abgabe elektrischer Energie* zu. Am 26. Februar 1978 sodann bringt die im zweiten Anlauf geglückte Annahme des *Konjunkturartikels* – Art. 31quinquies – die Forderung des Bürgers an Bund, Kantone und Gemeinden zum Ausdruck, für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung zu sorgen und Arbeitslosigkeit und Teuerung zu verhüten und zu bekämpfen, ein Auftrag, an dessen Erfüllung auch massgebend die Bauämter durch eine entsprechende Planung ihrer öffentlichen Bauvorhaben, ihrer Voranschläge und ihrer Arbeitsvergebungen mitarbeiten sollen. Schliesslich belegt der am 18. Februar 1979 angenommene Art. 37 quater über *Fuss- und Wanderwegnetze* den Wunsch, die Freizeit sinnvoll zu verbringen, Natur und Landschaft auf Schusters Rappen und nicht nur mit dem Auto kennenzulernen. Mit Hilfe des Bundes sollen hierzu die Kantone und die Gemeinden Fuss- und Wanderwege anlegen und erhalten.

c) Diese unserem Bundesstaat, und damit auch den Kantonen und Gemeinden, erteilten Aufträge haben nicht nur zu umfangreichem neuem Bundesrecht geführt, sondern auch zu einem Ausbau des kantonalen Rechts, das den Vollzug des Bundesrechts sicherzustellen hat. Ausserdem erfuhr das kantonale Recht mit Einschluss des Gemeinderechts im umfangreichen eigenständigen, freilich in starkem Masse mit den neuen Bundeskompetenzen verflochtenen Bereich des öffentlichen

Planungs-, Bau- und Bodenrechts eine intensive Entwicklung, die namentlich durch umfassende neue Planungs- und Baugesetze mehrerer Kantone belegt wird. Die anschauliche Darstellung der Entwicklung der im allgemeinen zu wenig bekannten Baugesetzgebung des Kantons Tessin durch *Adelio Scolari*, den Verfasser des Kommentars zur legge edilizia vom 19. Februar 1973, bringt das Ringen um einen Ausbau des Rechts, der es erlauben soll, mit Hilfe eines leistungsfähigen Planungsinstrumentariums die vielfältigen Ansprüche an die räumliche Entwicklung in einer koordinierten und von der Mehrheit der Bevölkerung akzeptierten Weise zu befriedigen, beispielhaft zum Ausdruck.

2. a) Dieser Rückblick auf die Entwicklung des raumordnungsrelevanten Rechts seit der Mitte dieses Jahrhunderts lässt einen *ersten Schwerpunkt* der Arbeit der Bausekretäre erkennen: Die massgebende Mitwirkung an der Vorbereitung gesetzgeberischer Erlasse, *Gesetzgebungsarbeit* somit, welche – wie *Walther Burckhardt* in seiner Abhandlung über die Aufgabe des Juristen und die Gesetze der Gesellschaft eindrücklich sagt¹ – *Festtagsarbeit* darstellt. Zwar wird manches Mitglied der Bausekretärenkonferenz, wenn es dies liest, nicht an Feiertagsstimmung erinnert, sondern an die mühsame Kleinarbeit, an die Rückschläge, an das grosse, oft ungenügend aufgebrachte Mass an Geduld, das es braucht, bis eine Lösung die Zustimmung des Gesetzgebers findet. Trotzdem hat *Walther Burckhardt* recht: Ist es nicht eine tiefe Befriedigung, wenn es gelingt, eine gesetzgeberische Aufgabe sachgerecht, klar, folgerichtig, systemgerecht, wohldurchdacht vom ersten bis zum letzten Schritt zu lösen? Freilich gelingt dies bei weitem nicht immer und allzuoft nur mangelhaft. Doch ist der Einsatz des Juristen und leitenden Verwaltungsbeamten für das Gelingen dieser Arbeit von entscheidender Bedeutung.

b) Der Jurist und Verwaltungsmann hat keineswegs nur die Erkenntnisse der Fachleute, mit denen eine politische Zielsetzung erreicht werden soll, in verständliche Rechtssätze umzuformulieren. Er muss vielmehr den juristisch eigenständigen Gehalt beisteuern, die gewollte Ordnung auf die Verfassung des Bundes und des Kantons abstimmen, sie folgerichtig und vollständig bis zum letzten Schritt des Vollzuges ausgestalten und in die bestehende Gesetzgebung einordnen. Welche Sorgfalt und Umsicht zum Beispiel nötig ist, um eine neue Abgabe in die umfassende Ordnung des Abgaberechts einzuführen, lässt anschaulich die Arbeit von *Ferdinand Zuppinger*, Kommentator des Zürcher Steuerrechts, erkennen.

Bei dem Bemühen, gute Gesetzgebungsarbeit zu leisten, wird sich der Jurist vor allem auch für eine klare Ordnung des *Rechtsschutzes* einsetzen, ein Anliegen, dem – wie die Erfahrung zeigt – oft nicht die gebührende Beachtung geschenkt wird. Zwei Hinweise mögen dies verdeutlichen und die besondere Verantwortung des bei der Gesetzgebung mitwirkenden Juristen unterstreichen:

c) Im Planungsrecht kommt der Organisation und dem Verfahren besonders grosse Bedeutung zu. Aus der sorgfältigen Arbeit von *Bernard Krayenbühl*, welche aufzeigt, wie das geltende Recht versucht, sowohl die Beteiligung des Bürgers an der Erfüllung von Planungsaufgaben zu ermöglichen als auch den Rechtsschutz der Betroffenen sicherzustellen, geht dies deutlich hervor. Betrachtet man hingegen die Spezialgesetzgebung des Bundes über die Planung öffentlicher oder im öffent-

¹ *Walther Burckhardt*, in: Aufsätze und Vorträge 1910–1938, Bern 1970, S. 93 ff., S. 115.

lichen Interesse liegender Werke, so zeigen sich Unterschiede vor allem im Verhältnis zum Enteignungsverfahren, welche nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt sind. So ersetzt zum Teil – namentlich in der neueren Ausführungsgesetzgebung im Bereiche einzelner der genannten Kompetenzen des Bundes – das spezialgesetzliche Plangenehmigungsverfahren das enteignungsrechtliche Einspracheverfahren gegen die Planung und die Enteignung², während in andern Fällen die Plangenehmigung der zuständigen Behörde lediglich Kontroll- und Baubewilligungsfunktion besitzt, welche das enteignungsrechtliche Einspracheverfahren nicht ausschliesst³.

Im kantonalen Recht bestehen ähnliche Unterschiede, welche auf die verschiedene Entstehungszeit der Spezialgesetze und deren unzureichende Abstimmung auf die allgemeinen Planungs- und Enteignungsgesetze zurückzuführen sind. Unter derartigen sachlich nicht begründeten Abweichungen leidet der Rechtsschutz, und zwar nicht nur wegen der verwirrenden Unübersichtlichkeit des Rechts, sondern auch wegen des zum Teil unlogischen und präjudizierenden Ablaufs der aufsichtsrechtlichen Plangenehmigung, der allfälligen Erteilung des Enteignungsrechts und des hiervon möglicherweise getrennten Entscheids über Einsprachen gegen die Enteignung⁴. Das Studium eines Modelles – etwa anhand des Verfahrens, wie es für die Nationalstrassen geregelt ist –, das zu einer einheitlichen Ausgestaltung der spezialgesetzlichen Planungsverfahren führen könnte, wäre im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsschutzes dringend erwünscht. Ein solches Modell könnte auch für das kantonale Recht, das die gleiche Problematik zu lösen hat, als Vorbild dienen.

² Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (SR 725.11), Art. 39; Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen (SR 746.1), Art. 26; Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (SR 748.0), Art. 43 f. betreffend Zonenpläne und Entschädigung wegen materieller Enteignung.

³ Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101), Art. 18; Verordnung vom 23. Dezember 1932 über die Planvorlagen für Eisenbahnbauten (SR 742.142.1), Art. 19 f., 24 ff. und 30 ff.; Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (SR 748.0), Art. 50 betreffend Enteignung für Flugplätze; Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt (SR 748.01), Art. 42 ff.

⁴ *Beispiel:* Für elektrische Anlagen, namentlich für den häufigen Fall der Erstellung von Starkstromleitungen durch Kraftwerkunternehmungen, kann vom Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement das Enteignungsrecht erteilt werden (Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen [EIG; SR 734.0], Art. 42 ff. in Verbindung mit Art. 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung [SR 172.010]). Das Enteignungsverfahren ist vor der Erteilung des Enteignungsrechts einzuleiten (Art. 50 EIG und Art. 80 ff. der Verordnung vom 26. Mai 1939 über die Vorlagen für elektrische Starkstromanlagen [SR 734.25]). Das aufsichtsrechtliche Plangenehmigungsverfahren (Art. 72 ff. der genannten Verordnung vom 26. Mai 1939) erfolgt in der Regel vorgängig der Einleitung des Enteignungsverfahrens (Art. 80 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Mai 1939). Das Enteignungsrecht kann vor dem Entscheid über Einsprachen gegen die Enteignung erteilt werden, wobei gegen diesen Entscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht nicht zulässig ist (Art. 102 lit. d OG); weiterziehbar ist erst der Einspracheentscheid (Art. 99 lit. c OG). Bei dieser aussergewöhnlichen und unübersichtlichen Ordnung des Verfahrens ist die vorzeitige Besitzinweisung gemäss Art. 53 EIG und Art. 76 EntG durch den Präsidenten der Schätzungskommission erst nach Erteilung des Enteignungsrechtes möglich (BGr, 20. Juli 1979 i. S. R. gegen NOK und SBB; wird in BGE 105 Ib publiziert).

d) Unser Rückblick auf die Teilrevisionen der Bundesverfassung seit der Mitte dieses Jahrhunderts lässt sodann deutlich die stets zunehmende *Verflechtung zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht* erkennen. Wer – wie die Mitglieder der Bausekretärenkonferenz – mit Baubewilligungen zu tun hat, weiss, dass es kaum mehr eine Bewilligung gibt, die sich nur auf Gemeinderecht und kantonales Recht stützt. Je nach der Art der Baute kommt in grösserem oder kleinerem Ausmass Bundesverwaltungsrecht der detaillierten Spezialgesetzgebung oder der wesentlich anders strukturierten Rahmen- und Grundsatzgesetzgebung zur Anwendung. Dies hat zur Folge, dass sich die kantonalen Behörden auch nach dem Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes richten müssen, dass sie zum Beispiel dem das Recht suchenden Bürger die zutreffende Rechtsmittelbelehrung zu erteilen haben, eine Aufgabe, die selbst den Fachmann oft unsicher werden lässt. Wie verhält es sich etwa, wenn kantonales Recht einen eindeutigen Bezug zu einer bundesrechtlichen Grundsatznorm aufweist und auch deren Verletzung behauptet wird? Kommt hier sowohl die kantonale als auch die eidgenössische Verwaltungsgerichtsbeschwerde zum Zuge?

Dieser Frage kommt in denjenigen Kantonen, deren Verwaltungsgerichte nicht angerufen werden können, wenn eine Anordnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann, grosse praktische Bedeutung zu. Führt die kantonale Regelung zu einer Aufteilung des Rechtsweges – zu einer Anrufung des kantonalen Verwaltungsgerichts, soweit die Verletzung des kantonalen Rechts behauptet wird, und zu einer Beschwerde an das Bundesgericht, soweit die Missachtung eidgenössischen Verwaltungsrechts geltend gemacht wird –, so ist eine doppelte Rechtsmittelbelehrung erforderlich. Dies ist, worauf schon verschiedene Autoren hingewiesen haben⁵, unerfreulich, führt zu einer Komplizierung und damit Verlängerung des Verfahrens und schliesst es aus, dass das den örtlichen Verhältnissen näher stehende kantonale Gericht eine umstrittene Verfügung unter allen rechtlichen Gesichtspunkten beurteilen kann. Als Folge tritt eine Schwächung des Rechtsschutzes ein, unter anderem deshalb, weil sich das Bundesgericht auch im verwaltungsgerichtlichen – nicht nur im staatsrechtlichen – Verfahren Zurückhaltung auferlegt, soweit örtliche Verhältnisse zu würdigen sind⁶.

Bekanntlich sieht nun das Raumplanungsgesetz des Bundes vom 22. Juni 1979 in Art. 34 die eidgenössische Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen über Entschädigungen als Folge von Eigentumsbeschränkungen (Art. 5) und über Bewilligungen im Sinne von Art. 24 vor. Wer sich mit der kantonalen Ausführungsgesetzgebung zum Raumplanungsgesetz zu befassen haben wird, muss sich daher auch mit dieser Rechtsschutzproblematik auseinandersetzen. Der Ausschluss der kantonalen Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Falle der Anwendung von Bundesrecht geht auf Erwägungen zurück, welche heute

⁵ Ernst Fischli, Rechtsmittelkonkurrenz in der Verwaltungsjustiz, in: Basler Festgabe zum Schweiz. Juristentag 1963, Basel 1963, S. 25 ff.; derselbe: Bemerkungen zum Stand der Gesetzgebung, in: Amtsbericht des basellandschaftlichen Verwaltungsgerichts für das Jahr 1973, S. 88 ff.; Fritz Gygi, Verwaltungsrechtspflege und Verwaltungsverfahren im Bund, 2. Aufl., 1974, S. 84 f.; Alfred Kölz und Peter Kottusch, Bundesrecht und kantonales Verwaltungsverfahrenrecht, ZBl 79/1978, 421 ff., S. 454 f.; Augustin Macheret, La recevabilité du recours de droit administratif et de droit fiscal, RDAF 30/1974, S. 11 ff.

⁶ BGE 103 Ib 217; 98 Ib 497.

– nicht zuletzt wegen der stets zunehmenden Verflechtung zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht – kaum mehr zutreffend sind. Eine Änderung der entsprechenden Regelung im Sinne der Zulassung der kantonalen Verwaltungsgerichtsbeschwerde auch im Falle der Anwendung von Bundesrecht wäre erwünscht. Damit könnte der dringenden Forderung, eine übersichtliche Verfahrensgesamtdordnung zu schaffen und eine Angleichung der kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetze sowie deren Harmonisierung mit der Verwaltungsrechtspflege des Bundes herbeizuführen⁷, wenigstens teilweise nachgekommen werden.

3. Diese Hinweise auf die Notwendigkeit einer klaren Ordnung des Verfahrens und des Rechtsschutzes leiten zum *zweiten Schwerpunkt* der Arbeit der Mitglieder der Bausekretärenkonferenz über. Sie sind massgebend am *erstinstanzlichen Vollzug des Rechts* beteiligt. Dieser Vollzug ist besonders anspruchsvoll, verlangt doch das öffentliche Planungs- und Baurecht zufolge seines teilweise programmatischen und instrumentalen Charakters – man denke etwa an die Art. 1 und 3 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Ziele und Grundsätze der Raumplanung – ein initiatives und umsichtiges Handeln der Behörden. Dabei sind diese notwendigerweise auf die Mitwirkung des Bürgers im allgemeinen und der interessierten Grundeigentümer im besondern angewiesen. Es schadet der Glaubhaftigkeit des Rechtsstaates, wenn Ziele und Grundsätze leere Worte bleiben und die Instrumente nicht oder nicht richtig eingesetzt werden. Wie sehr die Verwirklichung einer Planungsmassnahme ein Werk der Zusammenarbeit mehrerer Behörden und Privater darstellt, kommt auch in der Arbeit von *Aldo Zaugg* über die Finanzierung der Baulanderschliessung nach bernischem Recht zum Ausdruck. Dessen Lösung ist für weitere Kantone wegleitend.

Auch beim Vollzug des herkömmlichen, vorwiegend polizeilich motivierten Verwaltungsrechts, wie er sich in den verschiedenen Bewilligungsverfahren abwickelt, mit denen die Baubehörden zu tun haben, kommt der Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und dem Bürger – nicht zuletzt wegen der Gefahren der heutigen Technik und der industriellen Produktion – grössere Bedeutung zu als früher. Ein gut geführtes Gespräch kann manche Schwierigkeiten beseitigen. Gewiss braucht das Bemühen um gegenseitiges Verständnis Zeit, doch wird der Aufwand durch einen späteren reibungslosen Geschäftsablauf mehr als wettgemacht, und mit Sicherheit bleibt der Verwaltung eine staatsrechtliche Beschwerde wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs erspart! Wer im erstinstanzlichen Rechtsvollzug tätig ist, muss sich stets bewusst sein, dass sich im geordneten und korrekten Verfahrensablauf, welcher das Prinzip der Fairness beachtet⁸, der Rechtsstaat bewährt. Das Beschwerdeverfahren vor den übergeordneten Instanzen wird immer die Ausnahme bleiben.

4. Damit haben wir den *dritten Schwerpunkt* der Arbeit der Bausekretäre angesprochen: Die Mitarbeit an der *Rechtsprechung* in Planungs-, Bau- und Ent-

⁷ Kurt Eichenberger, Die aargauische Verwaltungsgerichtsbarkeit im System der schweizerischen Verwaltungsrechtspflege, in: Aargauische Rechtspflege im Gang der Zeit, Veröffentlichungen zum aargauischen Recht, Heft 21, Aarau 1969, S. 293 ff., S. 301 f.

⁸ Peter Saladin, Das Verfassungsprinzip der Fairness. Die aus dem Gleichheitsprinzip abgeleiteten Verfassungsgrundsätze, in: Festgabe der schweizerischen Rechtsfakultäten zur Hundertjahrfeier des Bundesgerichts, 1975, S. 41 ff.

eignungssachen. Auch sie weist typische Besonderheiten auf, weil die anzuwendenden Normen in stärkerem Mass, als dies in anderen Gebieten zutrifft, mit unbestimmten Rechtsbegriffen arbeiten und dem Ermessen der Behörden einen weiten Spielraum zubilligen. Auch sind regelmässig verfassungsrechtliche Schranken zu beachten, über deren Verlauf Zweifel bestehen können. Vielfach muss daher ein Entscheid einer oberen Instanz erwirkt werden. Manches Mitglied der Bausekretärenkonferenz hat hierzu die Initiative ergriffen und wegleitende Entscheide über Möglichkeiten und Grenzen der Ortsplanung herbeigeführt⁹. Die Rechtsprechung hat infolge sowohl die kantonale Gesetzgebung als auch diejenige des Bundes massgebend beeinflusst. Die abgelehnte erste wie auch die nun vorliegende zweite Fassung des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 legen hiervor Zeugnis ab. Damit haben uns unsere Gedanken über die Arbeit der Bausekretäre in den vergangenen 20 Jahren wieder zum ersten Schwerpunkt zurückgeführt.

5. Es steht denjenigen, welche – wie die Bausekretäre – die Entwicklung miterlebt und mitgestaltet haben, kaum zu, über ihre eigene Leistung zu urteilen. Wohl aber soll die Besinnungspause, zu der ein Jubiläum Anlass gibt, erkennen lassen, dass auch in den kommenden Jahren die Arbeit der Bausekretäre die gleichen Schwerpunkte aufweisen wird. Mehrere der dem Bund erteilten Aufträge sind noch nicht erfüllt; man denke nur etwa an die schwierige Aufgabe, einen wirksameren Umweltschutz herbeizuführen. Die Gesetzgebung, die es auszuarbeiten gilt, wird besonders hohe Anforderungen an den Vollzug und auch an den Rechtsschutz stellen. Möge es der Bausekretärenkonferenz gelingen, ihren Mitgliedern auch in den kommenden 20 Jahren wirksame Hilfe zu leisten!

⁹ Beispiele: BGE 74 (1948) I 149; 76 (1950) I 333; 78 (1952) I 427 (je Landwirtschaftszonen durch Gemeindebauordnungen); 81 (1955) I 28 (Hotelzone).